



Wofür sind Zahnärzte neuerdings umsatzsteuerpflichtig?

In Österreich sind Umsätze aus der „**Tätigkeit als Arzt**“ grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Dabei handelt es sich konkret um die so genannte **unechte Umsatzsteuerbefreiung**. Das bedeutet, dass Ärzte keine Umsatzsteuer verrechnen, gleichzeitig bei Einkäufen aber auch keine Vorsteuer rückerstattet bekommen. Als Folge von Veränderungen in der Medizin (etwa ästhetische Chirurgie) und damit verbundenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, kurz EUGH, hat nun auch der Österreichische Gesetzgeber Neuregelungen beschlossen:

Weiterhin unecht umsatzsteuerbefreit sind jene Tätigkeiten als Arzt welche primär ein therapeutisches Ziel haben und deren Zweck dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient. Anders ausgedrückt, es **muss eine medizinische Indikation** für die Behandlung **bestehen**.

Wenn für eine ästhetisch-plastische Behandlung, etwa Bleaching (Bleichen), **keine Begründung aus medizinischer Sicht** existiert, **besteht nun Umsatzsteuerpflicht**. Diese Behandlung wird also nicht mehr als medizinische Behandlung und daher als umsatzsteuerpflichtig angesehen.

Wie wird nun die Grenze gezogen?

Für Österreich existiert derzeit noch keine Rechtsprechung, es können als Anhaltspunkte jedoch die folgenden Entscheidungskriterien Deutschlands herangezogen werden:

- **Steht ein therapeutisches Ziel im Vordergrund?**
- **Werden die Kosten von den Kranken- bzw. Sozialversicherungsträgern regelmäßig getragen?**

(Die Ablehnung der Kostenübernahme seitens des Krankenversicherungsträgers ist aber kein endgültig ausschließendes Kriterium, da hier oftmals die Budgetlage der Versicherung Grundlage für Übernahme oder Ablehnung ist)

Beispiele für umsatzsteuerpflichtige Behandlungen in Deutschland:

(eine ähnliche Ansicht kann für Österreich erwartet werden)

- *Bleaching*
- *Zahnschmuck*
- *etc*

Für präventive Maßnahmen wie etwa das Anti-Aging erfolgt derzeit dezidiert keine Kostenübernahme folglich besteht die Gefahr der Umsatzsteuerpflicht. Inwiefern das gleiche für Behandlungen aus dem Bereich der Zahnmedizin gilt, wird letztlich erst durch die Rechtsprechung der Gerichte entscheiden werden.

Sonderfall Gutachten:

Folgende Gutachten sind umsatzsteuerpflichtig, unabhängig davon, wer der konkrete Auftraggeber des Gutachtens ist: (Die Punkte 4 bis 7 sind seit 1.10.2005 neu hinzugekommen)

1. *Die auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologischerbbiologischen Verwandtschaft*
2. *ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen*
3. *psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken*
4. **ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz**
5. **ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen**
6. **ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler**
7. **ärztliche Gutachten, um Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen**

Alle hier nicht aufgezählten Typen von Gutachten sind nach heutigem Stand (Februar 2006) umsatzsteuerfrei.

Was ist zu tun, wenn Umsatzsteuerpflicht besteht?

In diesem Fall ist die Beantragung einer UID-Nummer und Ausstellung von Rechnungen mit Umsatzsteuer notwendig. Beachten Sie auch die Neuerungen bei den Rechnungslegungspflichten ab 1.7.2006! - mehr dazu auf www.siart.at/62.html

Über die optimale Vorgehensweise berät Siart + Team Treuhand Sie gerne!

Unsere Tipps:

Finden Sie so viele medizinische Indikationen für die jeweils konkrete Behandlung und dokumentieren Sie diese auf den anonymisierten Honorarnoten.

Rechnen Sie im Zweifelsfall mit der Umsatzsteuerpflicht und kalkulieren Sie diese mit ein!

Achtung Homepage:

Wenn Sie eine Homepage betreiben sollten Sie immer ein Auge auf den dort die angebotenen Leistungen haben. Denn auch die Finanz besucht mittlerweile die Internetauftritte im Zuge von Betriebsprüfungen. Unklare Formulierungen der angebotenen Leistungen könnten in Richtung Umsatzsteuerpflicht ausgelegt werden.

Mag. Rudolf Siart
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
1160 Wien, Enenkelstraße 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

